

1486

12. August 1950.

Verhandlungen mit
Argentinien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. August 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet folgenden Bericht über die Verhandlungen mit Argentinien:

I. Verhandlungen.

Gemäss unserm Antrage vom 20. Februar 1950 bestellte der Bundesrat durch Beschluss vom darauffolgenden Tage eine Delegation für die Verhandlungen mit Argentinien, nachdem sich unsere Gesandtschaft in Buenos Aires während längerer Zeit vergeblich bemüht hatte, die im Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern aufgetretenen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Die Besprechungen, die Mitte April in Buenos Aires begonnen haben, sind am 3. August mit der Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Handelsabkommen vom 20. Januar 1947 beendet worden. Die Verhandlungen konnten in jeder Hinsicht in einer freundschaftlichen Atmosphäre geführt werden.

II. Inhalt der Vereinbarungen.

Die getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auf die Regelung des Warenaustausches sowie des Zahlungsverkehrs, insbesondere des Finanztransfers.

Für die argentinische Einfuhr aus der Schweiz wurde eine Liste A im Umfange von 120 Millionen Franken für ein Jahr aufgestellt. In grossen Zügen verteilt sich dieser Betrag auf 38 Millionen Franken Erzeugnisse der Maschinen- und Metallindustrie, 32,5 Millionen Franken Textilien (wovon 70% Gewebe und Stickereien), 31 Millionen Franken chemische Produkte, 15,5 Millionen Franken Uhren und Uhrenfurnituren und 3 Millionen Franken verschiedene Waren.

Eine Liste B enthält die Kontingente für die Einfuhr argentinischer Produkte in die Schweiz. Diese Liste, die sich insgesamt auf einen Betrag von 115,8 Millionen Franken beläuft, weist Kontingente für alle traditionellen Lieferungen Argentiniens nach unserm Lande auf. Bei ihrer Aufstellung ist auf das Schutzbedürfnis der schweizerischen Landwirtschaft gebührend Rücksicht genommen worden. Es ist nicht undenkbar, dass auch in Zukunft der Bezug gewisser argentinischer Produkte, insbesondere des Getreides, wie in den letzten Monaten durch die Gewährung von Prämien erleichtert werden muss, die dann nach Möglichkeit auf unsern Export umgelegt werden müssten.

Die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr beziehen sich vor allem auf den Finanztransfer, die rückständigen Waren- und Lizenzforderungen, die Freigabe eines Betrages in feien Devisen und die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für den Argentinien

- 2 -

im Notenbanken-Abkommen vom August/September 1947 gewährten Kredit von 40 Millionen Franken.

Im Finanzsektor wurde der Transfer folgender Beträge vereinbart:

a) 16 Mio Fr. für die Erträge schweizerischer Kapitalanlagen in Argentinien. Die bis Ende 1950 fälligen Erträge belaufen sich auf rund 24 Mio Fr. Davon werden im Rahmen der 16 Mio Fr. in erster Linie berücksichtigt: die Jahre 1950, 1947 und erstes Halbjahr 1948. Vorderhand offen bleiben somit noch die Erträge des Jahres 1949 sowie des zweiten Halbjahres 1948 und die ab 1. Januar 1951 fällig werdenden Erträge. Über den Transfer dieser Beträge soll, wie vereinbart, spätestens im zweiten Quartal 1951 verhandelt werden.

b) ca. 19 Mio Fr. für den Schweizerbesitz (Kapital und 3 Mio Fr. rückständige Zinsen) der 4%-Anleihe der Provinz Buenos Aires von 1910.

Für Anlagen in kotierten argentinischen Titeln wurde während der Verhandlungen durch eine autonome argentinische Verfügung der genehmigungsfreie Kauf und Verkauf gestattet. Ausserdem haben die argentinischen Behörden die baldige Zulassung der Negoziabilität der schweizerischen Kapitalanlagen unter Schweizern in Aussicht gestellt.

Zum Gelingen der Verhandlungen konnte nicht umgangen werden, auf die argentinische Forderung einer freien Devisenspitze wenigstens in einem gewissen Umfange einzutreten. Es ist jedoch unserer Delegation gelungen, diese Forderung auf ein erträgliches Mass herabzusetzen und zugleich die schwere Servitut der Gewährung von monatlich 2 Mio Fr. freie Devisen für sogenannte argentinische Diplomatenzahlungen in der Schweiz und in andern Ländern gemäss dem Notenwechsel vom 2. September 1948 abzulösen. Für das Vertragsjahr 1950/51 beträgt die Devisenspitze 30 Mio Fr.; dazu kommen noch bis zu rund 3 Mio Fr. Auszahlungen für besondere argentinische Bedürfnisse in der Schweiz (Auslagen für die Gesandtschaft, die Konsulate, die Delegationen bei den internationalen Aemtern und Konferenzen in Genf usw.). Die 30 Mio Fr. Devisenspitze werden nur nach Massgabe der argentinischen Leistungen auf dem Gebiete der Erteilung von Einfuhr- und Devisenbewilligungen für sogenannte entbehrliche Waren und des Zinsentransfers freigegeben.

Während der erwähnte Bankenkredit bis jetzt alle drei Monate glattgestellt werden musste, was dessen Benützung durch Argentinien verhinderte, wurde nun für den Fall seiner Benützung die Rückzahlungsfrist bis zum 30. Juni 1951 erstreckt. Da der Kredit nur als "garantie de bonne fin" für den Fall dienen soll, dass Argentinien Einfuhr- und Devisenbewilligungen über die jeweiligen auf Argentinien-Konto zur Verfügung stehenden Beträge hinaus bis zum Höchstmasse von 40 Mio Fr. erteilen sollte, erscheint als sehr fraglich, dass er in vollem Umfange ausgenützt wird.

Das Zusatzabkommen gilt bis zum 31. Dezember 1951, d.h. bis zum Ablauf des Handelsabkommens vom 20. Januar 1947. Die gegenseitigen Kontingente wurden jedoch nur für ein Jahr festgelegt und es bleibt einer neu geschaffenen gemischten Regierungskommission vorbehalten, die Kontingente für das zweite Halbjahr 1951 zu vereinbaren.

- 3 -

III. Würdigung der Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen, die wir dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreiten, dürfen als recht befriedigend betrachtet werden. Es ist nicht nur gelungen, den jahrelangen Ausschluss unserer Erzeugnisse von der Erteilung argentinischer Einfuhr- und Devisenbewilligungen zu beseitigen, sondern es war dank der Bemühungen unserer Delegation auch möglich, Kontingente für die sogenannten "non essentials" zu erwirken, die angesichts der starren argentinischen Ausschliessungspraxis noch vor wenigen Monaten als unerreichbar betrachtet worden wären.

Auch auf dem Gebiete des Finanztransfers lassen sich die erzielten Ergebnisse sehr wohl sehen. Es ist der Schweiz als erstem Lande gelungen, eine Bresche in die argentinische Praxis der Nichtzulassung von Finanzguthaben zum normalen Transfer zu schlagen.

Was die Devisenspitze von 30 Mio Fr. betrifft, die auf dem ersten Blick als ein Schönheitsfehler erscheinen mag, so ist immerhin daran zu erinnern, dass seit 1948 konfliktartige Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob die Schweiz berechtigt sei, die Freigabe des in der Schweiz zugunsten Argentiniens aufgelaufenen Saldos (Höchststand 230 Mio Fr.) zu verweigern. Durch die Gewährung jener Devisenspitze konnte wohl das letzte Hindernis für die Wiederherstellung einer Atmosphäre des Vertrauens zwischen den beiden Ländern beseitigt werden. Darüber hinaus sei daran erinnert, dass es nur dank der Gewährung einer ziemlich hohen Devisenspitze möglich war, die bereits erwähnten befriedigenden Zugeständnisse für Uhren, Textilwaren und andere sogenannte entbehrliche Waren sowie auf dem Gebiete des Finanztransfers zu erwirken."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Politischen Departement

b e s c h l o s s e n :

1. Das Zusatzabkommen mit Argentinien wird samt den dazu gehörenden Protokoll und Noten genehmigt.
2. Das Zusatzabkommen wird in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht (nur Zusatzabkommen und Beilagen A und B, ohne Protokoll und Noten).
3. Die Bundeskanzlei wird zur Ausfertigung der Ratifikationsurkunde ermächtigt, im Zeitpunkt, der ihr durch die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes bezeichnet werden wird.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handel 15 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Schweizerische Nationalbank Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser